

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

101. Stück, 19.05.1928

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1928.) 101. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 151. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 9. Mai 1928, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.
- Nr. 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1928, betreffend Änderung der Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1902.

#### Nr. 151.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, Oldenburg, den 9. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 wird, wie folgt, geändert:

Im § 2 Abs. 2 in der durch Gesetz vom 12. Mai 1921 geänderten Fassung ist als Ziffer 9 nachzuführen:

„Wechselproteste und Schedproteste.“



Der Ziffer 7 des § 8 ist nachzuführen:  
„und Scheckproteste.“

Oldenburg, den 9. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

### Nr. 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1902.

Oldenburg, den 14. Mai 1928.

Auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, wird die Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1902 geändert wie folgt:

#### I.

Nach § 11 Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„3. Auf Antrag kann die Untersuchungsfrist bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden um

- a) die Zeiten, in denen größere Ausbesserungen vorgenommen worden sind,
- b) die Abstellzeiten, wenn die Abstellung jeweils länger als 2 Monate gedauert hat.

4. Voraussetzung hierbei ist, daß vom Beginn der Abstellung an die Kessel vor schädlichen Einflüssen geschützt werden. Für die hiernach zu treffenden Schutzmaßnahmen ist die von der Reichsbahngesellschaft ein-



geführte Vorschrift für die Behandlung abgestellter Lokomotiven zum Anhalt zu nehmen.

5. Kessel, die ohne Unterbrechung länger als 2 Jahre außer Betrieb waren oder nach der letzten Druckprobe länger als 2 Jahre nicht benutzt worden sind, dürfen erst nach Vornahme einer Druckprobe wieder in Betrieb genommen werden.“

## II.

§ 11 Ziffer 9 erhält folgenden Zusatz: „Diese entscheidet auch über die Verlängerung der Untersuchungsfrist.“

## III.

Die bisherigen Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 des § 11 erhalten die Ziffern 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Oldenburg, den 14. Mai 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



